

N e u f a s s u n g
Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Neumünster
vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am _____ und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neumünster erlassen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Neumünster wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 werden die Spiegelstriche durch Kleinbuchstaben [a) – g)] ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 wird im letzten Halbsatz das Wort „Beschäftigte“ durch die Angabe „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Buchstabe b), c), e) und f) werden die Worte „davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können“ durch die Worte „davon mindestens sechs Ratsmitglieder. Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 Buchstabe d) werden die Worte „davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können“ durch die Worte „davon mindestens sechs Ratsmitglieder. Die übrigen Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören können. Zu diesen müssen zwei sozial erfahrene Personen gehören.“ ersetzt
5. In § 8 Absatz 2 Buchstabe f) werden die Worte „Vergaben von Lieferungen und Leistungen“ durch das Wort „Vergabeangelegenheiten“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 3 Buchstabe b) wird die Angabe „Richterinnen- bzw.“ gestrichen und die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt..
7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„ (4) Die Ausschüsse tagen öffentlich.
Die Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 46 Absatz 8 Satz 2 und 3 GO) bleiben unberührt.“
6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
„ **§ 9 Stadtteile**
Es werden gemäß § 47 a) GO folgende Stadtteile gebildet:
 - a) Stadtteil Einfeld
bestehend aus den Wahlbezirken 1 - 5
 - b) Stadtteil Tungendorf
bestehend aus den Wahlbezirken 6 - 11
 - c) Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg
bestehend aus den Wahlbezirken 15, 19 - 24
 - d) Stadtteil Wittorf
bestehend aus den Wahlbezirken 28 - 30
 - e) Stadtteil Gadeland
bestehend aus den Wahlbezirken 25 - 27
 - f) Stadtteil Faldera
bestehend aus den Wahlbezirken 33, 35 - 39
 - g) Stadtteil Böcklersiedlung-Bugenhagen
bestehend aus den Wahlbezirken 40 - 42, 45

N e u f a s s u n g

- h) Stadtteil Gartenstadt
bestehend aus den Wahlbezirken 46 - 48
 - i) Stadtteil Stadtmitte
bestehend aus den Wahlbezirken 12 - 14, 16 - 18, 31 - 32, 34, 43, 44“
7. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „Gemeindevertreterinnen und –vertreter“ jeweils durch das Wort „Ratsmitglieder“ und das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Ratsversammlung“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 20 Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt erfolgen mit Ausnahme der nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Bekanntmachungen durch die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.neumuenster.de

Auf die Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, ist jeweils zuvor unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen im

Holsteinischen Courier

hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Auf andere Bekanntmachungen und Verkündungen kann entsprechend hingewiesen werden.

Die Tagesordnungen der Ratsversammlung und der Stadtteilbeiräte sind stets auch im Holsteinischen Courier zu veröffentlichen.

- (2) Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im

Holsteinischen Courier.

Die entsprechenden Bekanntmachungen sind außerdem auch im Internet unter der Internetadresse www.neumuenster.de bereitzustellen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt..“

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister